



Amtsblatt der Stadt Vreden



15. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 04. April 2025	Nummer 09/2025
--------------	--	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
31.03.2025	Bebauungsplan Nr. 103 „Pirolstraße“, 1. Änderung und Ergänzung - Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 2
02.04.2025	Bekanntmachung 34. Sitzung des Rates der Stadt Vreden am Donnerstag, 10. April 2025, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses, Burgstraße 14	S. 5
01.04.2025	Haushaltssatzung der Stadt Vreden für das Haushaltsjahr 2025	S. 6
14.03.2025	Amtsgericht Ahaus Bekanntmachung (Grundbuchanlegungsverfahren)	S. 10

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt beim Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.

**Stadt Vreden
Bekanntmachung**

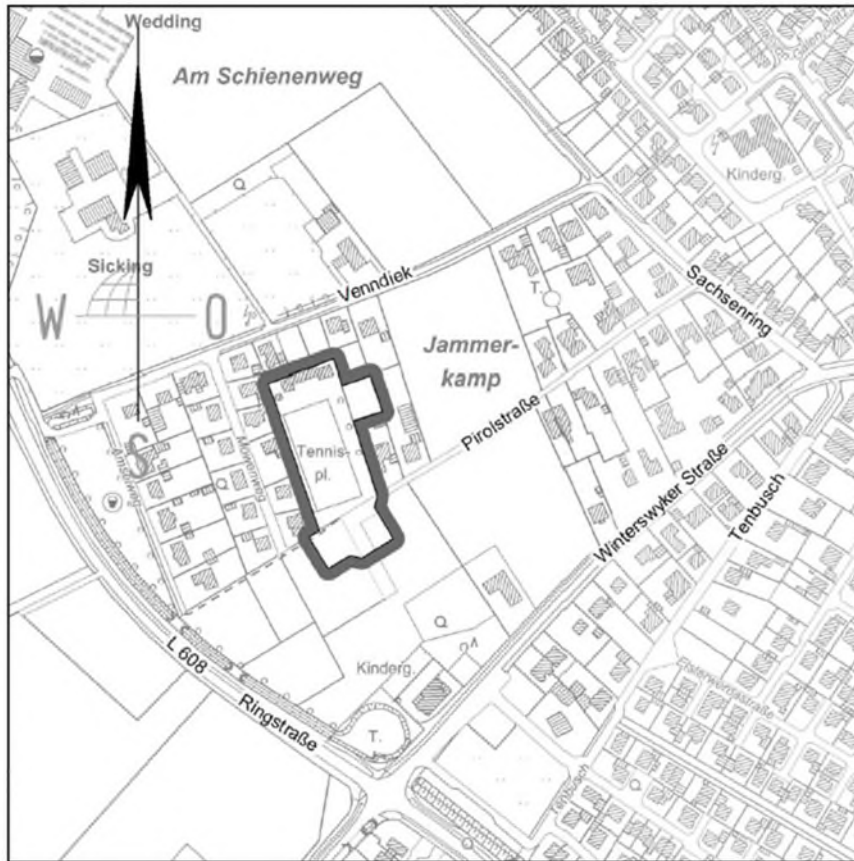


**Bebauungsplan Nr. 103 „Pirolstraße“, 1. Änderung und Ergänzung
- Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 15.02.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Pirolstraße“, 1. Änderung und Ergänzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 103 „Pirolstraße“, 1. Änderung und Ergänzung erfolgt gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

Ziel der Planung ist die Nachverdichtung durch die Erweiterung des bestehenden Wohngebiets.

Der Planbereich liegt nördlich der Pirolstraße und ist im nachfolgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103, 1. Änderung und Ergänzung umfasst das Grundstück des Tennisvereins Flurstück 31 sowie das angrenzende Flurstück 182, beide Flur 118, Gemarkung Vreden. Der Änderungsbereich liegt im Nahbereich südlich des bisherigen Tennisgeländes und umfasst die Flurstücke 264 (tlw.), 312 (tlw.), 318, 333, 338 und 339 Flur 118, Gemarkung Vreden.



Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 13.03.2025 den Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Pirolstraße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 103 „Pirolstraße“, 1. Änderung und Ergänzung sowie die Begründung mit Anlagen sind in der Zeit

vom 07.04.2025 bis 19.05.2025 einschließlich

im Beteiligungsportal NRW veröffentlicht. Das Beteiligungsportal NRW ist unter www.beteiligung.nrw.de/portal/vreden sowie über eine Verlinkung über die Homepage der Stadt Vreden unter www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/planungsbeteiligung oder www.bauleitplanung.nrw.de zu erreichen.

Vor Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. Anlage 2 BauGB durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Kriterien gem. Anlage 2 BauGB wurden die Merkmale des Bebauungsplans geprüft und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Belange der Umwelt beurteilt. Die überschlägige Bewertung der vorliegenden Umweltinformationen ergibt, dass durch die Siedlungserweiterung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Erarbeitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG bzw. die Erstellung eines Umweltberichts ist somit nicht erforderlich.

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während der gesamten Veröffentlichungsfrist im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung Stadtplanung, Butenwall 79, 48691 Vreden eingesehen werden.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr.: 08:30 bis 12:30 Uhr

Do.: 14:30 bis 18:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (z. B. per E-Mail an bauleitplanung@vreden.de), können bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Veröffentlichung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 31.03.2025

Im Auftrag

gez.

Joachim Hartmann



Vreden, 02. April 2025

Bekanntmachung

34. Sitzung des Rates der Stadt Vreden

am **Donnerstag, 10. April 2025, 18:00 Uhr,**

im Ratssaal des Rathauses, Burgstraße 14

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----|--|---------------------------|
| 1. | Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 13. Februar 2025
- Öffentlicher Teil - | |
| 2. | Einwohnerfragestunde | |
| 3. | Mitteilung über eingegangene Anträge der Fraktionen sowie über eingegangene Anregungen und Beschwerden | 1565/2025 |
| 4. | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz | 1564/2025
1. Ergänzung |
| 5. | Bauvorhaben Am Ölbach 5 – Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 Wohneinheiten | 1513/2024
3. Ergänzung |
| 6. | Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen | |

II. Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| 7. | Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 13. Februar 2025
- Nichtöffentlicher Teil - | |
| 8. | Ehrungen für hervorragende Leistungen im Sport und / oder in der Kultur (Ehrung für die Jahre 2023 und 2024) | 1540/2025
1. Ergänzung |
| 9. | Verleihung des Heimat-Preises 2025 | 1601/2025 |
| 10. | Genehmigung eines Grundstücksverkaufes | 1541/2025 |
| 11. | Verkauf eines Baugrundstücks | 1590/2025 |
| 12. | Erwerb von Grundstücksflächen | 1600/2025 |
| 13. | Vergabe des Auftrages RRB Gewerbegebiet Nord, Gottfried-Leibniz-Ring - Herstellung eines Regenklärbeckens und Regenrückhaltebeckens | 1594/2025 |
| 14. | Vergabe des Auftrages Instandsetzung der Fußgängerbrücke an der Rundsporthalle, BW 513 | 1596/2025 |
| 15. | Vergabe der Metallbauarbeiten im Zuge des Neubaus einer 3-fach-Sporthalle am Gymnasium Georgianum Vreden | 1595/2025 |
| 16. | Neubau der Hamaland-Schule mit OGS am Teilstandort Ammeloe: Planungsauftrag Tragwerksplanung | 1604/2025 |
| 17. | Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen | |

Stadt Vreden Bekanntmachung



Haushaltssatzung der Stadt Vreden für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Vreden mit Beschluss vom 13.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Vreden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	61.549.878 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	71.116.583 €
ggf. abzgl. globaler Minderaufwand von	0 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	57.179.408 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	64.893.707 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.380.387 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.040.910 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	29.700.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.278.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf **29.700.000€** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **4.198.623€** festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **9.566.705 €** festgesetzt.

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

(1) Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „**künftig wegfallend**“ (**kw**) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
2. Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

(2) Vorübergehend können Stellen von Beamten auch mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan dann jedoch entsprechend anzupassen.

§ 7

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr können nur getätigt werden, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung der Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist (§ 83 Abs. 1 GO NRW). Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer oder der Bürgermeister, sofern die Ausgaben nicht erheblich sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW.

Als nicht erheblich gelten Aufwendungen und Auszahlungen

1. bis zu einer Höhe von **50.000 €**
2. welche auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtung entstehen, die sich auf inneren Verrechnungsverkehr beziehen (insbesondere zur Abwicklung der Ergebnisrechnung), oder deren Deckung durch die Erstattung anderer Kostenträger (Sozialhilfe) sowie durch gegenseitige Deckungsfähigkeit gewährleistet ist.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die als erheblich gelten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

1. Die Personalaufwendungen und die Versorgungsaufwendungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
2. Auf Produktgruppenebene wird ein Budget aus den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen gebildet.
3. Auf Produktgruppenebene wird ein Budget aus den Transferaufwendungen gebildet.
4. Die Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden aller Maßnahmen in den Produkten 11.11.01 und 57.01.01 sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Mehrerträge sind mit außer- und überplanmäßigen Aufwendungen deckungsfähig, wenn eine direkte Abhängigkeit gegeben ist.

§ 9

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i.V.m. § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2023, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung 2025 ist mit ihren Anlagen gemäß

§ 80 Abs. 5 S. 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Borken als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 26.02.2025 angezeigt worden.

Aufsichtsbehördliche Bedenken bestehen gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen gem. § 80 Abs. 6 GO NRW im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2025 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Öffnungszeiten in der Kämmererei im Rathaus der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden aus und ist unter der Adresse www.vreden.de im Internet verfügbar.

Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht (§ 117 Abs. 2 GO NRW) der Stadt Vreden, welcher dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt ist, wird hiermit hingewiesen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 01.04.2025

gez.

Dr. Tom Tenostendarp

Bürgermeister

Geschäfts-Nr.:

VR-5847-15

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Ahaus

Bekanntmachung

Die Schmitz Cargobull Aktiengesellschaft, Bahnhofstr. 22, 48612 Horstmar, vertr.d.d. Notare Eickelpasch u. P., Lütke Berg 8, 48341 Altenberge, hat am 06.12.2024 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Vreden liegende Grundstück Flur 121 Flurstück 10, das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Ahaus, Sümmermannplatz 1 - 3, 5, 48683 Ahaus, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Andernfalls können Rechte zum Beispiel von Eigentümern von Anliegergrundstücken bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Ahaus, 14.03.2025
Amtsgericht


Rode
Rechtspflegerin

